Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Nordostbahngesellschaft

**Band:** 3 (1855)

Artikel: Dritter Geschäftsbericht der Direktion der Schweiz. Nordostbahn-

Gesellschaft an die den 30. April 1856 statt findende

Generalversammlung der Aktionäre

Autor: Escher, A.

Kapitel: 2: Verhältnisse zu anderen Eisenbahnunternehmungen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-730474

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# II. Verhältniffe zu andern Gifenbahnunternehmungen.

unds und Tun ein stafferfall mid für ibrest manne generrenten ist der dem Gefengelett dick und

Die Mitbenutung bes ber Nordoftbahngefellschaft eigenthümlich zuftebenden Bahnhofes in Binterthur burch bie St. Gallifd = Appenzellische Gifenbahn gefellschaft sowie bas Berhältniß ber lettern gu bem bon Oberwinterthur nach Winterthur führenden, für bas Geleise ber Nordoftbahn und ber St. Gallifchen Bahn bienenden, jedoch bon ber Nordoftbahngefellschaft allein ausgeführten Gifenbahndamme gaben zu langwierigen Berhandlungen Beranlaffung, bie endlich am 16. August bes Berichtsjahres zum Abschluffe eines Bertrages zwischen ber St. Gallifd-Appenzellischen und ber Nordoftbahngesellschaft führten. Gemäß bemfelben ift ber Bahnhof in Winterthur mit Ginfchuß aller und jeber für bie St. Gallifd-Appenzellische Eisenbahn in demselben erforderlichen Bauten und Einrichtungen Eigenthum der Nordostbahngesellschaft. Die Hälfte des Gesammtanlagekapitales des Bahnhofes, von welchem übrigens das für Bauten und Einrichtungen zum ausschließlichen Gebrauche ber einen ober andern Bahn erforderliche Rapital in Abzug zu bringen ift, wird von der St. Gallisch-Appenzellischen Eisenbahngefellschaft vom 1. Nov. 1855 an mit 5 % an die Nordoftbahngesellschaft verzinset und es bezahlt die erstere an die lettere überdieß für bas bor bem 1. Nob. ausgelegte Baufapital einen Aversalzins von Frf. 7400. Alle Räumlichkeiten und baulichen Einrichtungen, welche ausschließlich für die Bedürfniffe ber St. Gallisch-Appenzellischen Gifenbahngefellichaft erforderlich find, werden von der Nordoftbahngefellichaft erftellt, wogegen jene Gefellichaft, ftatt einen Miethzins zu entrichten, bie Erstellungskoften zu erseten bat. Die Norboftbabngesellichaft ift berechtigt, bei Abschluß eines neuen Bertrages bie fraglichen Realitäten, wenn fie gang ober theilweise für bie Zwede ber Nordostbahn oder ber Rheinfallbahn nothwendig werden sollten und insoweit sie sich für Benutung durch die Nordoftbahn ober Rheinfallbahn eignen, unter gehöriger Boranzeige an die St. Gallifch=Appenzellische Eisenbahngesellschaft und unter Bergütung der Erstellungskoften nach Abzug eines allfälligen Minderwerthes an fich zu ziehen. Dagegen ift bie St. Gallisch-Appenzellische Gifenbahngefellfchaft weder mahrend ber Dauer bes Bertrages noch mit Aufhebung besfelben berechtigt, die ausschließlich für sie bestimmten Bauten ber Norbostbahngesellschaft anheimzustellen und in Folge bessen die Rückzahlung ber barüber erlaufenen Roften zu verlangen, es mare benn, bag bie Norboftbahngefellichaft fich bamit einverstanden erklären würde. Die Nordostbahngesellschaft besorgt die Unterhaltung des Bahnhoses in feiner gangen Ausbehnung. Die beiben Gefellichaften betheiligen fich an ben Unterhaltungekoften in analoger Weise, wie an ben Erstellungskoften. Fur bie Beforgung bes Dienftes auf bem Bahnhofe wird nur Gin Betriebspersonal aufgestellt, bas auf gemeinschaftliche, von beiben Gefellschaften zu gleichen Theilen zu übernehmende Koften unterhalten wird. Dieses Personal wird ausschließlich von der Direktion ber Nordoftbahngefellichaft ernannt, befoldet und entlaffen. Es ift jedoch ber St. Gallich - Appenzellischen Eisenbahngesellschaft betreffend die Entlassung von Angestellten eine angemessene Ginwirkung eingeräumt. Die bon Winterthur nach Oberwinterthur führenbe, für bas Geleife ber Norboft= und ber St. Gallerbahn bienende Bahnftrede wird zwifchen ben beiben Gefellschäften in der Weise getheilt, daß jebe berfelben Eigenthumerin je einer Sälfte wird, wogegen die St. Gallifch-Appenzellische Eifenbahngesellschaft auch die Galfte aller und jeder auf die Gerstellung dieser Bahnstrede verwendeten Koften zu ersegen

hat. Die Bahnpolizei und bie Signalordnung werden fowol auf dem Bahnhofe als auf der eben erwähnten zwischen beibe Gesellschaften getheilten Bahnstrecke ausschließlich von den Angestellten der Norboftbahngefellichaft und nach ben von biefer erlaffenen Instructionen ausgeübt. Der Bertrag bauert bis zu bem Zeitpunkte, mit welchem bie Rheinfallbahn bem Betrieb übergeben werben wirb. — Die Schaffhausen'sche Rheinfallbahngesellschaft scheint zu bem Entschlusse gekommen zu sein, ben Betrieb ihrer Bahn felbst zu besorgen, so daß sie keine weitern Anfragen betreffend Uebernahme bes Betriebes ber ganzen Rheinfallbahn burch bie Nordostbahngesellschaft an uns gerichtet hat. Da= gegen hat fie, ba bie Bahnftrede Unbelfingen = Winterthur geraume Beit bor ber Strede Schaffhausen= Anbelfingen betriebsfähig werben wirb, bie Bebingungen kennen zu lernen gewunscht, unter benen wir ben Betrieb jener erstern Bahnftrede bis zur Eröffnung ber gangen Rheinfallbahn zu übernehmen im Valle wären. Wir haben uns ruckantwortlich zur Beforgung bieses Betriebes auf Rechnung und Ge= fahr ber Rheinfallbahngefellichaft gegen eine etwelche Entschäbigung für bie bierfeitigen Bemühungen bereit erklart. Es wurde aber Seitens der Direktion der Rheinfallbahn erwiedert, daß sie nur dann einen da= herigen Bertrag mit uns abzuschließen gewillt sei, wenn die Nordostbahngesellschaft den Betrieb der Bahnstrece Andelsingen=Winterthur auf eigene Rechnung und Gefahr übernehme und der Rheinfallbahn= gesellschaft einen Pachtzins von 2 % per Sahr der in Frk. 1,391,858 bestehenden Baukoften der genann= ten Bahnftrede und bon 10 % per Jahr bes Frt. 598,013 betragenden Raufpreises ber auf bieser Linie zur Berwendung kommenden Schienen und Schwellen für deren Abnugung bezahle, fowie auch den auf etwa Frk. 10,320 per Jahr anfteigenden Befoldungsetat bes fur ben Betrieb ber Linie Andelfingen-Winterthur erforderlichen Dienstpersonales zu bestreiten übernehme, womit bann noch die fernere Eröffnung berbunden wurde, daß für Vollendung der Bahnstrecke Andelfingen-Winterthur bis 1. Juli l. J. keinerlei Berpflichtung eingegangen werden könne. Nach Mittheilung biefer Bedingungen ift es wohl kaum nöthig, noch hinzugufügen, daß wir der Direktion der Rheinfallbahn, auf biefelben nicht eintreten zu können, erklärt haben. Wegen Mitbenugung bes Bahnhofes in Winterthur burch bie Rheinfallbahngesellschaft ha= ben im Berichtsjahre noch keine Berhandlungen mit der Lettern Statt gefunden. Dagegen werden wir in unserm nächsten Geschäftsberichte ohne Zweifel im Falle fein, von folden Melbung zu thun. — Unterhanblungen, welche mit Abgeordneten der Glattthalbahngefellschaft betreffend die Berhältnisse des Bahnhofes in Wallisellen, in welchem die Glattthalbahn sich mit der Nordostbahn vereinigt, gepflogen worben find, haben zu bem Abichluffe eines Bertrages geführt, ber bie Buftimmung ber Gefellichaftsbe= hörden der Nordostbahn, sowie der Direktion der Glattthalbahngesellschaft erhalten hat, dann aber wider Erwarten von dem Berwaltungsrathe der Leptern nicht genehmigt worden ift. In Folge dessen sollen nun neue Unterhandlungen angehoben werben. Es hat fobann bie Direktion ber Glattthalbahn die Ueber= nahme bes Betriebes biefer Bahn burch unfere Gefellichaft bei uns in Anregung gebracht. Wie gegen= über der Rheinfallbahndirektion für die Rheinfallbahn, so haben wir uns auch gegenüber der Glattthal= bahnbirektion für die Glattthalbahn zu der Uebernahme des Bahnbetriebes auf Rechnung und Gefahr ber Glattthalbahngefellschaft bereit erklärt. Die Direktion ber Glattthalbahn hat Diese von uns angebotene Grundlage der Unterhandlung angenommen. Es konnte also zur Ausarbeitung eines Bertrags=

entwurfes gefdritten werben und wir ftellten einen folden auch wirklich ber Direktion ber Glattthalbahn zu. Nachdem in Folge weiterer Unterhandlungen verschiedene Mobifikationen bes Entwurfes unferfeits zugegeben worben waren, wurde er in biefer beranderten Faffung von ber Direktion ber Glatt= thalbahn ihrem Berwaltungerathe borgelegt. Es befchloß nun aber ber Lettere, theils mit Rufficht auf die in bem Entwurfe enthaltene Werthung bes bon und fur ben Betrieb ber Glattthalbahn aner= botenen Materiales, welche zum Zwede ber Ausmittlung bes uns für biefes Material gebührenben Binfes nothwendig war, jedoch bem Berwaltungsrathe ber Glattthalbahn als zu hoch erschien, theils und, wie bas an uns erlaffene Schreiben fich ausbrudt, "namentlich auch im Sinblide auf bie in Aussicht genommene Fortsetzung ber Glattthalbahn und, falls biese Fortsetzung gelinge, auf bie voraussichtlich furze Dauer eines folden mit uns abzuschließenden Bertrages", es folle bie Glattthalbahngefellichaft ibre Bahn felbst betreiben. — Mit der Centralbahngefellschaft fanden, wie oben schon zu berühren war, Unterhandlungen betreffend bie Bahnftrecke von Aarau bis an die Aargau-Solothurn'iche Grenze in Bofdnau sowie betreffend ben Bahnhof in Aarau Statt. Abgefehen von ber aus biesen Unterhands lungen herborgegangenen Bereinbarung über die Lage bes Bahnhofes in Aarau und über bas für bie Bahn von Böschnau bis Aarau zu befolgende Trace, wovon Ihnen bereits Melbung gethan worden ift, wurde auch über ben Betrieb ber Linie Aarau-Wofchnau, sowie über bie Benutung bes Bahnhofes in Alarau ein Einverständniß erzielt und daher ein das Berhältniß der Central = und Nordoftbahngefellichaft zu bem Bahnhofe in Aarau und zu ber Linie Aarau-Böfchnau in allen Richtungen regelnder Vertrag am 20. November bes Berichtjahres abgeschloffen. Gemäß bemfelben wird ber Bau ber Linie Aarau= Bofdnau und beren ausschliefliche Betriebsbenutung von ber Nordoftbahngesellschaft unter Borbehalt ihrer fonzeffionogemäßen Eigenthumsrechte ber Centralbahngefellschaft übertragen. Der Pachtzins, ben bie Lettere ber Nordoftbahngefellschaft, für die Benutung der Linie Aarau-Boschnau zu entrichten hat, wird burch die Zinse bes von der Centralbahngesellschaft auf die Anlage dieser Strecke verwendeten Baukapitales fo lange kompenfirt, als der Netto-Ertrag, den das Centralbahnunternehmen feinen Aktionären abwirft, nicht über 5 % beträgt; übersteigt dagegen dieser Netto=Ertrag 5 %, so partizipirt die Nord= oftbahngefellschaft an bem Ueberschuffe im Verhältniffe bes Baufapitales ber Linie Aarau-Boschnau zu bem Baukapitale bes gangen Centralbahnneges. Der Nordoftbahngesellschaft fteht bie Befugniß zu, bie gemäß biefem Bertrage ber Centralbahngefellichaft eingeräumten Rechte auf die Strecke Marau-Bofchnau nach einfähriger Boranzeige burch Bezahlung ber Aversalsumme von Frt. 500,000 auszulösen. In biesem Falle bauert zwar bas ber Centralbahngefellichaft zustehende konzeffionsgemäße Benugungsrecht auf biefer Linie fort; bie Centralbahngesellschaft ift aber verpflichtet, bafur ber Nordoftbahngesellschaft einen jahrli= den Miethzins von 5 % ber Auslösungssumme von Frt. 500,000 abzutragen. Dabei fteht ber lettern Gefellschaft bas Recht zu, anftatt biefes Fixums von 5 % einen Miethzins zu verlangen, ber aus bem Berhältniffe biefes Auslösungskapitales zu bem Baukapitale bes ganzen Centralbahnneges nach bem Maafstabe bes Netto-Ertrages, ben bas lettere seinen Aktionaren abwirft, berechnet wirb. So lange bie Norboftbahngefellschaft von biefem Auslösungerechte teinen Gebrauch macht, hat bie Centralbahngesellschaft Die Bahnlinie Aarau-Wöschnau zu unterhalten und fteht ihr die Befugniß ber Bestellung bes Bahnpersonales, sowie ber Ausübung ber Bahnpolizei auf biefer Bahnstrecke zu. Auch nach einer allfälligen

Auslöfung hat die Centralbahngefellschaft die Rosten der Unterhaltung der Linie Aarau-Wöschnau zu tragen. Der Bahnhof in Agrau mit fammtlichen auf bemfelben borkommenben Anlagen, Ginrichtungen und Bauten wird von der Nordoftbahngesellschaft als Eigenthümerin des Bahnhofes erftellt. Die Sälfte bes Gesammt-Anlagekapitales bes Bahnhofes wirb, mit Ausnahme berjenigen Bauten und Einrichtungen, welche auf bem Bahnhofe zum ausschließlichen Gebrauche ber einen ober andern Bahn bienen, bon ber Centralbahngefellichaft an die Nordoftbahngefellschaft durch Abschlagszahlungen nach Maggabe des Borrudens ber Arbeiten erfest, wie auch ber lettern von ber erftern bie Galfte ber Unterhaltungskoften biefer Theile des Bahnhofes jeweilen zu vergüten sind. Die Kosten der Erstellung und Unterhaltung derjenigen Bauten und Cinrichtungen auf dem Bahnhofe, welche ausschließlich für die Bedürfnisse der einen oder der anbern Gefellichaft erforberlich find, werben von ber betreffenben Gefellichaft allein getragen. Dabei bleibt übrigens der Nordostbahngesellschaft das Recht vorbehalten, der Centralbahngesellschaft die von ihr auf folche Bauten verwendeten Erstellungskosten zurückzuerstatten und dagegen von ihr für die Benuhung der fraglichen Realitäten einen Miethzins von 5% biefer Kostensumme, sowie ben Betrag ber Ausgaben für bie Unterhaltung bes Miethobiettes zu beziehen. Die Ernennung bes Bahnhofpersonales, bie Disziplinar= gewalt über basselbe und über bas Fahr= und Zugspersonal sowie die Diensteinrichtung auf dem Bahnhofe fteben ausschließlich ber Norbostbahngesellschaft zu. Die Centralbahngesellschaft vergütet ber Norbostbahn-Gefellichaft die Galfte der Besoldungen des Bahnhofpersonales, über deren Betrag fich die beiden Gefellichaften zu verftanbigen haben. - In Betreff einer ben herwartigen Intereffen möglichft entsprechenben Schienenverbindung zwischen Zürich und Basel haben im Lause des Berichtsjahres Unterhandlungen verschiedener Urt, welche unsere Beit in hohem Grade in Anspruch zu nehmen geeignet waren, Statt gefunden. Theilmeife haben biefelben jedoch feinen Erfolg gehabt, theilmeife find fie noch schwebend und können darum in dem gegenwärtigen Geschäftsberichte nicht einläßlicher berührt werden.

## III. Kapitalbeschaffung.

Bei dem Punkte, auf welchen die Bauarbeiten unserer Unternehmung nunmehr gediehen sind, kann ber Betrag des Kapitals, welches für die Ausführung der Nordostbahn erforderlich sein wird, mit einer der Wahrheit wohl ziemlich nahe kommenden Sicherheit angegeben werden und sind Sie darum berechtigt, über diesen für das sinanzielle Gelingen der Nordostbahnunternehmung hochwichtigen Punkt nähere Ausschlifte von uns zu erwarten. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge sind wir im Valle, Ihnen zu erössnen, daß, wenn unsere Hoffnung, es werde der Große Nath des Kantons Aargau, vor allem im Interesse des Schweizerischen Verkehrs im allgemeinen und des Aargauischen im besondern, unsere Gesellschaft von der Verpslichtung, die Eisenbahn von Brugg die Aarau über Lenzburg statt über Ruppersweil zu bauen, entbinden, in Erfüllung geht, das für die Vollendung der Nordostbahn, wie die letztere seiner Beit in Aussicht genommen worden ist, nämlich einer Eisenbahn von Romanshorn nach Aarau, sowie einer von dieser Linie in Turgi bei Brugg ablenkenden, nach Koblenz gegenüber von Waldshut sührenden Eisenbahn, ersorderliche Kapital sich auf ungefähr Fr. 34,600,000 belausen wird, zu welcher Summe dann noch die weiter auf den Bahnhof in Zürich sowie auf die Errichtung einer Centralreparaturwerkstätte